

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 1 von 7		

Max Schilling AG / Schilling Engineering Solutions / Mollis GL

1. Allgemeine Bestimmungen;

1.1. Definitionen:

Schilling	bedeutet <i>Max Schilling AG / Schilling Engineering Solutions / 7853 Mollis, Schweiz</i> , die der Käufer von Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags sind.
Lieferant	bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die der Verkäufer und Lieferant von Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags ist.
Partei	bedeutet entweder Schilling oder Lieferant (zusammen „Parteien“).
Waren	bedeutet alle Waren, die unter den Vertrag fallen.
Dienstleistungen	bedeutet alle Dienstleistungen, die unter den Vertrag fallen; Dienstleistungen können die Lieferung von Waren als Arbeitserzeugnis umfassen.
Lieferungen	bedeutet Waren und/oder Dienstleistungen, je nachdem, was zutrifft.
Vertrag	bedeutet eine Vereinbarung zwischen Schilling und dem Lieferanten über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die die Geistiges Eigentum (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Handelsnamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht); (b) Anmeldungen, Neuauflagen, Bestätigungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Teilungen oder Fortsetzungen für eines dieser Rechte und (c) alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und ähnliche Formen.

Dieses Reglement regelt den Abschluss, den Inhalt und die Durchführung eines Vertrages. Für Lieferungen nach gelten die AEB's für die jeweiligen Angebote und Bestellungen, ungeachtet ihrer ausdrücklichen Einbeziehung durch Bezugnahme. Mit dem Abschluss eines Vertrages, sei es durch Annahme einer Bestellung unter oder in sonstiger Weise, erklärt sich der Lieferant mit den AVB einverstanden. Die jeweils aktuelle Fassung der Reglements ist maßgebend und ersetzt alle Bedingungen, die der Lieferant oder im Namen des Lieferanten vorlegt oder auf die er Bezug nimmt, unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vorlage oder Bezugnahme. Abweichungen von dem Reglement sind für Schilling nicht verbindlich, es sei denn, Schilling stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Auf Anfrage unterbreitet der Lieferant Schilling ein kostenloses Angebot auf der Grundlage der Anforderungen und Spezifikationen von Schilling, wobei Abweichungen von den Anforderungen oder Spezifikationen von Schilling deutlich gekennzeichnet und alle Nebenkosten (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport) gesondert aufgeführt sind. Alle Angebote von sind neunzig (90) Tage ab dem Tag des Eingangs bei Schilling gültig.

2.2. Bestellungen von Schilling und deren Änderungen sind ausschliesslich in schriftlicher Form ((Portable Document Format (.pdf)) zu senden.

2.3. Schilling ist berechtigt, eine Bestellung zu ergänzen und/oder zu ändern und/oder zu stornieren oder von einem Vertragsangebot zurückzutreten, bis der Lieferant eine solche Bestellung oder ein solches Vertragsangebot akzeptiert hat.

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 2 von 7		

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Lieferung von Waren

3.1.1. Die Waren werden an dem von Schilling angegebenen Lieferort und zu dem von Schilling angegebenen Zeitpunkt geliefert. Sind im Vertrag keine spezifizierten Lieferbedingungen angegeben, so gilt Delivered Duty Paid (DDP, Mollis, Incoterms©2020).

3.1.2. Nutzen, Gefahr und Eigentum an den Waren gehen mit Lieferung und Abnahme der Waren am Lieferort auf Schilling über. Das Eigentum an den Waren geht frei von jeglichen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen, Interessen oder anderen Rechten auf Schilling über.

3.1.3. Teil-, Mehr- und/oder Vorablieferungen werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schilling nicht akzeptiert.

3.1.4. Schilling kann die Rate der geplanten Lieferungen, die Menge der Lieferungen ändern oder die vorübergehende Aussetzung der geplanten Lieferungen anordnen, wenn keine Mengen und/oder Liefertermine angegeben sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu den Zeiten, die Schilling in den nachfolgenden Lieferplänen anordnen kann.

3.1.5. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Lieferschein mit Bestellnummer, Empfänger und allen anderen im Vertrag geforderten Angaben zu erstellen. Der Lieferant muss dem Lieferschein und der Rechnung ein Ursprungszeugnis und die Zolltarifnummer der Waren beifügen. Der Lieferant trägt alle zusätzlichen Zölle, Abgaben und damit verbundenen Kosten, die durch das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit dieser Unterlagen entstehen können. Bei Lieferungen, die Exportbeschränkungen unterliegen, sind die entsprechenden nationalen Exportkontrollnummern und, sofern anwendbar, die U.S. Export Control Classification Numbers (ECCN) oder Klassifizierungsnummern der International Traffic in Arms Regulation (ITAR) anzugeben.

3.2. Erbringung von Dienstleistungen

3.2.1. Die Dienstleistungen werden an dem von Schilling angegebenen Ort erbracht und nach der vorbehaltlosen Annahme durch Schilling geliefert.

3.3. Abnahme

3.3.1. Die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gilt nicht als Annahme dieser Waren oder Dienstleistungen durch Schilling. Der Lieferant wird Schilling innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Voraus schriftlich informieren, wenn die Lieferungen zur Abnahme bereit sind.

3.3.2. Schilling muss über eine angemessene Zeit verfügen, um die Lieferungen zu prüfen oder zu testen und dem Lieferanten etwaige Mängel zu melden.

War ein Mangel an der Lieferung bei der Prüfung nicht mit zumutbarem Aufwand feststellbar, steht Schilling eine angemessene Frist zur Verfügung, um den Mangel nach dessen Entdeckung zu rügen und/oder die Lieferung abzulehnen.

4. Verspätete Lieferung

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren zu den im Vertrag angegebenen Terminen und Fristen, mindestens jedoch zu den unter angegebenen Lieferfristen zu liefern. Bei Abrufaufträgen muss der Lieferant die Waren innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt des Abrufs liefern, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen führt zum sofortigen Verzug des Lieferanten, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist

4.2. Wird die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht zu dem/den vereinbarten Termin(en) durchgeführt, kann Schilling

(i) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;

(ii) jede weitere Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verweigern;

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 3 von 7		

(iii) vom Lieferanten alle Kosten zurückfordern, die Schilling bei der Beschaffung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen angemessenerweise entstanden sind.

5. Zahlung und Fakturierung

5.1. Zahlung

5.1.1. Als Gegenleistung für die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag gelieferten und/oder erbrachten Leistungen zahlt Schilling dem Lieferanten den Kaufpreis in der im Vertrag angegebenen Währung und nach Erhalt einer Rechnung, die den von Schilling festgelegten Anforderungen entspricht. Die Zahlung erfolgt am 14. Tag nach Erhalt der Rechnung abzüglich 3 % Skonto oder am 30. Tag nach Erhalt der Rechnung abzüglich 2 % oder innerhalb von sechzig (60) Tagen, netto.

5.1.2. Der Preis versteht sich einschließlich aller Gebühren und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer oder einer gleichwertigen Steuer) und aller Kosten für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung (einschließlich der Rückgabe von Mehrwegverpackungen der Waren).

5.1.3. Leistungen, die auf der Basis von Stunden-/Tages-/Einheitssätzen abgerechnet werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schilling, die sich auf die Stundennachweise des Lieferanten für das jeweilige Projekt bezieht. Der Lieferant legt Schilling die von Schilling geforderten Stundennachweise vor, jedoch immer vor der Ausstellung einer entsprechenden Rechnung. Die Bestätigung der Zeiterfassungsbögen kann nicht als Anerkennung von Forderungen ausgelegt werden. Die Schilling ist nicht verpflichtet, Rechnungen zu begleichen, die auf Stundenzetteln basieren, die von Schilling nicht schriftlich bestätigt wurden.

5.1.4. Schilling ist berechtigt, die Zahlung bis zum Erhalt des von Schilling in angemessener Weise geforderten Nachweises zurückzuhalten, dass die vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Lieferungen frei von Mängeln, Pfandrechten, Forderungen und Belastungen sind.

5.1.5. Alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge gelten als Nettobeträge der Schulden des Lieferanten gegenüber Schilling. Schilling hat das Recht, mit allen Beträgen, die dem Lieferanten von Schilling geschuldet werden, aufzurechnen oder diese zurückzufordern.

5.2. Rechnungsstellung

5.2.1. Die Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsadresse zu senden. Jede Rechnung muss den geltenden Gesetzen und den spezifischen Mehrwertsteueranforderungen von entsprechen und die folgenden Mindestangaben enthalten:

Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten einschließlich Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer;

Bestellnummer und Lieferantenummer; Umsatzsteueranschrift; Menge; Spezifikation der Waren und/oder

Dienstleistungen; Preis (Gesamtrechnungsbetrag); Währung; Umsatzsteuerbetrag und -nummer, falls zutreffend;

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter und/oder Nummer der Bewilligung für ermächtigte Ausführer und/oder andere

Zollidentifikationsnummer, falls zutreffend; Zahlungsbedingungen wie vereinbart.

5.2.2. Schilling kann jede Rechnung zurückweisen, die ungenau ist oder nicht den Anforderungen entspricht, und der Lieferant wird eine solche zurückgewiesene Rechnung unverzüglich neu ausstellen. Wenn Schilling eine Rechnung nicht zurückweist, bedeutet dies nicht, dass Schilling die Rechnung oder die Lieferungen, auf die sich diese Rechnung bezieht, akzeptiert.

6. Gewährleistung / Rechtsbeihilfe

6.1. Gewährleistung

6.1.1. Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass die unter diesen Vertrag fallenden Lieferungen (i) den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen; und (ii) mit dem Vertrag, allen Anweisungen von Schilling und allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Qualitätsstandards übereinstimmen, die

AVB /Schilling /Schilling Engineering Solutions / Ausgedruckte Kopien sind nicht gelenkte Dokumente und nur zur Information

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 4 von 7		

entweder von Schilling oder vom Lieferanten bereitgestellt und von Schilling schriftlich genehmigt wurden; und (iii) handelsüblich sind, aus qualitativ hochwertigem Material und Verarbeitung bestehen und frei von Mängeln und Ansprüchen Dritter sind; und (iv) für die von Schilling beabsichtigten besonderen Zwecke geeignet und ausreichend sind; und (v) zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und frei von Mängeln bleiben.

6.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Abnahme der Lieferungen oder wie anderweitig unter im Vertrag festgelegt.

6.2. Rechtsbeihilfe

6.2.1. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Benachrichtigung von Schilling behoben wird, oder im Falle einer anderen Vertragsverletzung ist Schilling berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten eines oder alle der folgenden Rechtsmittel geltend zu machen;

(i) dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, zusätzliche Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Vertrag erfüllt wird;

(ii) den Lieferanten aufzufordern, die mangelhaften Lieferungen unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen;

(iii) alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen (oder einen Dritten mit der Durchführung zu beauftragen), die erforderlich sind, um die Lieferungen vertragsgemäß zu machen;

(iv) alle weiteren Lieferungen abzulehnen;

(v) vom Lieferanten zu verlangen, Schilling für Schäden zu entschädigen und schadlos zu halten, die Schilling infolge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten erlitten hat;

(vi) den Vertrag zu kündigen, wobei Schilling in diesem Fall nicht verpflichtet ist, den Lieferanten zu entschädigen (einschließlich der Bezahlung der zurückgewiesenen Waren und/oder Dienstleistungen); und nach Wahl von Schilling muss der Lieferant jegliche von Schilling für die Waren und/oder Dienstleistungen erhaltene Vergütung an Schilling zurückzahlen und die Waren auf eigene Kosten und Gefahr zurücknehmen; und der Kunde kann gleichwertige Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem anderen Lieferanten beziehen (wobei alle dabei anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten gehen).

6.3. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist für die mangelhaften Lieferungen ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem die Nachbesserung zur Zufriedenheit von Schilling abgeschlossen ist.

6.4. Die Rechte und Rechtsmittel, die Schilling gemäß dem Vertrag zur Verfügung stehen, sind kumulativ und nicht ausschließlich von Rechten oder Rechtsmitteln, die nach dem Gesetz oder nach dem Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen.

7. Rechte an geistigem Eigentum

7.1. Der Lieferant überträgt Schilling hiermit das volle Eigentum an allen geistigen Eigentumsrechten an Waren, die aus den Dienstleistungen resultieren. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, auf Verlangen von Schilling und auf seine Kosten alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Eigentum von Schilling an den IPR zu vervollständigen

7.2. Wird gegenüber Schilling geltend gemacht, dass die Lieferungen die Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen, so hat der Lieferant auf seine Kosten, jedoch nach Wahl von Schilling: (i) Schilling, den mit Schilling verbundenen Unternehmen und den Kunden von Schilling das Recht zu verschaffen, die Lieferungen weiter zu benutzen; (ii) die Lieferungen so zu ändern, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzen; oder (iii) die Lieferungen durch gleichwertige Produkte zu ersetzen, die die Rechte des Dritten nicht verletzen. Andernfalls ist Schilling berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die sie aufgrund dieses Vertrags an den Lieferanten gezahlt hat.

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 5 von 7		

8. Einhaltung der Vorschriften

8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Lieferungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Konventionen, Verordnungen oder Standards des/der Bestimmungslandes/Bestimmungsländer zu erbringen oder die sich auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Lizenzierung, die Genehmigung oder die Zertifizierung der Lieferungen beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Umweltangelegenheiten, die Handhabung und Beförderung von gefährlichen Gütern oder Gefahrstoffen, den Datenschutz und die Privatsphäre, Löhne, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen, die Auswahl von Unterauftragnehmern, Diskriminierung und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen.

8.2. Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch seine Unterauftragnehmer, Verkäufer, Vertreter oder andere verbundene Dritte bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags Kinder, Sklaven, Gefangene oder andere Formen von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit einsetzen oder missbräuchliche Arbeitsverhältnisse oder korrupte Geschäftspraktiken anwenden werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten, einschließlich, ohne Einschränkung, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und des U.K. Bribery Act, und dass weder er noch einer seiner Subunternehmer, Verkäufer, Vertreter oder andere verbundene Dritte sich an irgendeiner Form der Bestechung beteiligen, noch direkt oder indirekt einem Beamten oder Angestellten einer Regierungsbehörde oder eines staatlich kontrollierten oder mit der Regierung verbundenen Einrichtung, um einen Vertrag, eine Geschäftsmöglichkeit oder einen anderen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung dieser Person in ihrer offiziellen Eigenschaft zu beeinflussen.

8.3. Der Lieferant nimmt hiermit zur Kenntnis und bestätigt, dass er ein Exemplar des Verhaltenskodex für Lieferanten von Schilling erhalten hat oder darüber informiert wurde.

Der Lieferant verpflichtet sich seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Schilling zu erfüllen.

8.4. Der Lieferant muss alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller anderen relevanten Länder einhalten.

9. Vertraulichkeit; Datenschutz; Keine Werbung

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Schilling oder ihren Vertretern, zur Verfügung gestellten Informationen sowie alle Materialien oder Informationen, die solche Informationen enthalten oder darauf beruhen, vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf solche Informationen nur in Verbindung mit seiner Leistung im Rahmen dieses Vertrages verwenden und darf solche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schilling nicht an Dritte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Subunternehmer des Lieferanten) weitergeben.

9.2. Wenn Schilling Daten oder Informationen einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person an den Lieferanten weitergibt, hat der Lieferant alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wendet geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen an, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau dieser Daten oder Informationen und die Fähigkeit zur Gewährleistung der fortlaufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten.

10. Haftung und Schadloshaltung

10.1 Unbeschadet des anwendbaren Rechts und jeder anderen Bestimmung in diesen AVB stellt der Lieferant Schilling ohne Einschränkung von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verlusten oder Ausgaben frei, die Schilling infolge einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstehen. Der Lieferant stellt Schilling ohne jede Einschränkung von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit den Lieferungen gegen Schilling geltend machen, insbesondere von Ansprüchen, dass diese Lieferungen die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen.

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 6 von 7		

11. Beendigung

11.1. Schilling kann den Vertrag ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlt Schilling an den Lieferanten (i) den Wert der gelieferten, aber nicht bezahlten Lieferungen, sofern diese Lieferungen ansonsten dem Vertrag entsprechen, und (ii) nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen für nicht gelieferte und anderweitig nicht verwendbare Lieferungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag vereinbarten Preis für die Lieferungen. Dem Lieferanten steht keine weitere Entschädigung zu, und die hierin festgelegte Zahlung ist das einzige Rechtsmittel des Lieferanten im Falle einer Kündigung des Vertrags.

11.2. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Lieferanten ist Schilling berechtigt, den Vertrag gemäss Ziffer 6.2 zu kündigen.

11.3. Schilling kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn: (i) eine einstweilige Verfügung beantragt oder erlassen wird oder ein freiwilliger Vergleich genehmigt wird oder ein Antrag auf eine Konkursverfügung gestellt wird oder eine Konkursverfügung gegen den Lieferanten erlassen wird; oder (ii) irgendwelche Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger dazu berechtigen, einen Konkursverwalter oder Verwalter zu ernennen oder eine Abwicklungsverfügung zu erlassen; oder (iii) andere ähnliche Maßnahmen gegen oder durch den Lieferanten aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder infolge von Schulden ergriffen werden; oder (iv) eine Änderung der Kontrolle über den Lieferanten eintritt.

11.4. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lieferant unverzüglich und auf seine Kosten das gesamte Eigentum von Schilling (einschließlich aller Schilling-Daten, Dokumentationen und der Übertragung geistiger Eigentumsrechte), das sich zu diesem Zeitpunkt unter der Kontrolle des Lieferanten befindet, an Schilling zurückzugeben und Schilling die vollständige Dokumentation über die Lieferungen zu übergeben.

12. Höhere Gewalt (Force Majeure)

12.1. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht, ohne dass die betreffende Vertragspartei ein Verschulden trifft oder fahrlässig gehandelt hat, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Unruhen, Naturkatastrophen, Kriege und Sabotage (ein „Ereignis höherer Gewalt“), vorausgesetzt, dass die betreffende Partei dieses Ereignis trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht überwinden kann und dass sie die andere Partei innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt benachrichtigt (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung). Feuer, Streiks und Aussperrungen, ausgenommen nationale oder regionale Streiks oder Aussperrungen, am Standort des Lieferanten stellen kein Ereignis Höherer Gewalt dar.

12.2. Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das sich auf die Leistung des Lieferanten auswirkt, kann Schilling nach eigenem Ermessen Waren oder Dienstleistungen von anderen Quellen beziehen und ihre Lieferpläne an den Lieferanten um diese Mengen reduzieren, ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, oder vom Lieferanten verlangen, Waren oder Dienstleistungen von anderen Quellen in Mengen und zu den von Schilling geforderten Zeiten zu dem in diesem Vertrag festgelegten Preis zu liefern.

13. Zuweisung

13.1. Der Lieferant darf den Vertrag oder Teile davon (einschließlich etwaiger Geldforderungen gegenüber Schilling) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schilling weder abtreten, noch übertragen, belasten oder untervergeben.

13.2. Schilling kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in sonstiger Weise mit ihm verfahren, und zwar mehr als einmal an ihre verbundenen Unternehmen oder an jeden Interessen- oder Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe von Schilling erwirbt, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht (und ein solcher Erwerber kann dasselbe tun).

REGLEMENT	Allgemeine Einkaufsbedingungen	
Revision: 01/21.01.2025		
Seite 7 von 7		

14. Änderung

14.1. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Parteien unterzeichnet wurden, und auf keine Bestimmung des Vertrages kann verzichtet werden.

15. Trennbarkeit

15.1. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Der Vertrag ist so zu verstehen, als ob die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

16. Geltendes Recht und Gerichtsstand

16.1. Der Vertrag und alle Ansprüche im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrags erbrachten Lieferungen unterliegen den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) in der jeweils geltenden Fassung, und jeglicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen, die die Anwendung eines anderen Rechts erfordern würden.

16.2. Jede Klage oder jedes Verfahren von Schilling gegen den Lieferanten kann von Schilling bei jedem für den Lieferanten zuständigen Gericht oder, nach Wahl von Schilling, bei dem für den Standort von Schilling zuständigen Gericht eingereicht werden. In diesem Fall erklärt sich der Lieferant mit dieser Zuständigkeit und der Zustellung der Klage gemäß den geltenden Verfahren von einverstanden. Klagen oder Verfahren des Lieferanten gegen Schilling können von dem Lieferant nur vor dem/den Gericht(en) erhoben werden, das/die für den Sitz von Schilling zuständig ist/sind.